

Gießen, 2. März 2022

Ordnungsändernder Antrag zu § 10 Abs. 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen (zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.10.2018) wird, in § 10 Abs. 2, wie folgt geändert:

Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet. Die Rücklagen sollen 200.000 €, mindestens jedoch 30% der Einnahmen (Semesterbeitrag) betragen. Bei der Berechnung der Einnahmen werden die Einnahmen aus dem Semesterticket nicht berücksichtigt. Es dürfen pro Haushaltsjahr maximal 50.000 € aus den Rücklagen aufgelöst und als zusätzliche Einnahmen verwendet werden, wobei der Sockelbetrag des Satz 2 immer erfüllt sein muss.

Wird ersetzt durch:

Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet. Die Rücklagen dürfen nicht mehr als 30 Prozent des frei verfügbaren jährlichen Verwaltungsetats betragen; bei der Bemessung der Rücklagen bleiben Rückstellungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie die aus den Einnahmen gewerblicher Betätigung gebildeten und für diese bestimmten Rücklagen unberücksichtigt. Übersteigen

die Rücklagen 30 Prozent des frei verfügbaren Verwaltungsetats, ist der Semesterbeitrag für die Mitglieder der Studierendenschaft angemessen zu reduzieren. Es dürfen pro Haushaltsjahr maximal 50.000 € aus den Rücklagen aufgelöst und als zusätzliche Einnahmen verwendet werden, sofern die gebildeten Rücklagen die in Satz 2 genannte Höhe nicht übersteigen.

Begründung:

Diese Ordnungsänderung soll sicherstellen das unsere Finanzordnung mit § 83 Abs. 3 S. 3 HessHg n.F. im Einklang steht.

Liebe Grüße

Maxim Walter vom AStA Referat für Finanzen.